

EDATHY-AFFÄRE

"De Maizière hat Friedrichs Schicksal in der Hand"

Mit Friedrichs Rücktritt als Minister ist eine Strafverfolgung nicht vom Tisch. Darüber müsste der Innenminister entscheiden, erklärt Strafrechtsexperte Nikolaos Gazeas.

VON Zacharias Zacharakis | 18. Februar 2014 - 09:56 Uhr

© Maurizio Gambarini/dpa



Der zurückgetretene Agrarminister Hans-Peter Friedrich und Innenminister Thomas de Maizière (v.l.)

ZEIT ONLINE: Der CSU-Politiker Hans-Peter Friedrich ist wegen der Edathy-Affäre zurückgetreten. Ändert sich jetzt auch die Bewertungslage für die Staatsanwaltschaft?

Gazeas: Keineswegs. Durch den Rücktritt ist die Frage einer möglichen Strafverfolgung nicht vom Tisch. Sollte ein Anfangsverdacht vorliegen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

ZEIT ONLINE: Friedrich hatte dem SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel über mögliche Ermittlungen gegen den SPD-Abgeordneten Sebastian Edathy berichtet. Weswegen könnte er sich strafbar gemacht haben?

Gazeas: Bei aller gebotener Vorsicht kommen drei Straftatbestände in Betracht: Eine mögliche Verletzung von Dienstgeheimnissen, eine mögliche Strafvereitelung im Amt und – dies ist bisher nicht diskutiert worden – eine mögliche Verletzung von Privatgeheimnissen.

ZEIT ONLINE: Aus niedersächsischen Justizkreisen ist zu hören, dass die Entscheidung über strafrechtliche Ermittlungen voraussichtlich in dieser Woche fallen soll. Zunächst

wollen die Staatsanwaltschaften Hannover und Berlin klären, wer in dem Fall zuständig ist. Wie geht es dann weiter?

Gazeas: Die zuständige Staatsanwaltschaft wird prüfen, ob ein Anfangsverdacht gegen Friedrich vorliegt. Wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses dürfte ein solcher gegeben sein. Auch wenn es politisch nachvollziehbar gewesen sein mag, dass Herr Friedrich die Information über mögliche Ermittlungen gegen Herrn Edathy weitergegeben hat. Juristisch rechtfertigt es das Verhalten nicht. Die Erkenntnisse des Bundeskriminalamts zu dem Fall waren ein strafrechtlich geschütztes Geheimnis, und zwar unabhängig davon, ob sie ein strafbares oder nicht strafbares Verhalten von Edathy betrafen.



ZEIT ONLINE: Und dieses Geheimnis durfte nicht weitergegeben werden?

Gazeas: Nein, der Minister war nach Paragraph 6 des Bundesministergesetzes grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gegenüber Herrn Gabriel bestanden keine gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse. Denn Gabriel war zu diesem Zeitpunkt SPD-Vorsitzender und damit juristisch gesehen eine Privatperson.

ZEIT ONLINE: Der Verfassungsrechtler Joachim Wieland sagt jedoch, Friedrich habe korrekt gehandelt und verweist auf Artikel 38 des Grundgesetzes. Danach hätten Bundestagsabgeordnete wie Gabriel das Recht, von der Bundesregierung über wichtige Dinge informiert zu werden.

Gazeas: Es ist zutreffend, dass unsere Verfassung mit Artikel 38 den Abgeordneten Informationsbefugnisse, auch gegenüber der Bundesregierung einräumt, damit sie ihr Abgeordnetenmandat effektiv wahrnehmen können. Man kann jedoch meines Erachtens nicht so weit gehen, aus dem verfassungsrechtlichen Status der Abgeordneten ein Informationsrecht im Hinblick auf solche brisanten – und dazu noch geheimen – Ermittlungsergebnisse zu folgern. Auch dann nicht, wenn man sich im Status einer Regierungsbildung befindet.

ZEIT ONLINE: Warum nicht?

Gazeas: Die Informationsbefugnisse aus dem Grundgesetz sind für alle Abgeordneten die gleichen. Bejaht man ein Informationsrecht, müsste man jedem Abgeordneten dieses

Recht gleichermaßen einräumen. Dies hätte zur Folge, dass Friedrich alle Abgeordneten des Bundestags über die BKA-Erkenntnisse – jedenfalls auf Anfrage – hätte informieren müssen. Mit dem Bedürfnis nach Geheimhaltung solcher Informationen wäre dies ganz offensichtlich nicht zu vereinbaren.

ZEIT ONLINE: Wie schwer wiegt also der Vorwurf gegen Friedrich insgesamt?

Gazeas: Die Grenze zur Strafbarkeit ist schwer zu ziehen und eine Bewertung möchte ich nur mit Vorsicht vornehmen: Zwar hat der ehemalige Minister wohl unbefugt ein Geheimnis offenbart. Der Tatbestand ist aber nur dann erfüllt, wenn es dadurch zusätzlich zu einer konkreten Gefahr für wichtige öffentliche Interessen gekommen ist. Dazu zählt beispielsweise, wenn Ermittlungen gefährdet werden. Dies dürfte hier zu bejahen sein.

ZEIT ONLINE: Friedrich sagt, er sei überzeugt, damals auch rechtlich richtig gehandelt zu haben. Hilft ihm das?

Gazeas: Nein, wohl nicht. Das Strafrecht ist in diesem Punkt sehr streng. Friedrich ist selbst Volljurist. Soweit er sich damit verteidigen sollte, die Rechtslage anders bewertet zu haben, dürften ihm die Staatsanwälte entgegenhalten, dass dieser Irrtum vermeidbar gewesen wäre. Etwa dadurch, dass Herr Friedrich sich versierten Rechtsrat eingeholt hätte.

ZEIT ONLINE: Wird die Staatsanwaltschaft also diese Woche ein Ermittlungsverfahren gegen den Ex-Minister einleiten?

Gazeas: Es gibt neben der Immunität Friedrichs als Bundestagsabgeordneter, die zunächst aufgehoben werden müsste, hier eine Besonderheit: Die Verletzung von Dienstgeheimnissen kann nur verfolgt werden, wenn die zuständige oberste Dienstbehörde dazu eine Ermächtigung erteilt. Zuständig ist hier der derzeitige Bundesinnenminister Thomas de Maizière. Die Staatsanwaltschaft muss ihn – in der Regel vor weiteren Ermittlungen – fragen, ob er die Strafverfolgungsermächtigung erteilt.

ZEIT ONLINE: Warum ist das so?

Gazeas: Mit diesem Instrument soll eine politisch sinnvolle Handhabung der Strafverfolgung gewährleistet werden. Es soll verhindert werden, dass die sonst zwingende Durchführung des Strafverfahrens größeren Schaden für die Allgemeinheit anrichtet als die ursprüngliche Straftat. Etwa dadurch, dass Geheimnisse vor Gericht erörtert werden müssen. Eine solche Gefahr sehe ich hier jedoch nicht, weil das fragliche Geheimnis nun schon öffentlich ist. Daneben sollen auf diesem Wege Fälle, die nicht für strafwürdig erachtet werden, "ausgefiltert" werden.

ZEIT ONLINE: Und warum entscheidet der Innenminister?

Gazeas: Zuständig ist die oberste Bundesbehörde, der der Täter zum Zeitpunkt der Tat angehört hat. Das ist bei Friedrich der jetzige Innenminister, weil die Handlung in die Zeit fällt, als er selbst Innenminister war.

ZEIT ONLINE: Kann de Maizière nicht einfach diese Ermächtigung verweigern? Er wird ja kaum seinen ehemaligen Kabinettskollegen den Ermittlungen ausliefern wollen.

Gazeas: In der Tat wird es eine delikate Entscheidung sein. Das strafrechtliche Schicksal von Friedrich liegt damit faktisch in seiner Hand. Um diese Macht ist er nicht zu beneiden. Ich gehe jedoch davon aus, dass der Innenminister nicht ohne Rücksprache mit der Kanzlerin entscheiden wird. Rechtlich gesehen hat er einen Entscheidungsspielraum, den er legitimerweise in beide Richtungen ausüben kann. Beide Alternativen sind absolut vertretbar.

ZEIT ONLINE: Wie würden Sie entscheiden?

Gazeas: In bin nicht der zuständige Minister. Aber wenn Sie mich nach meiner Bewertung fragen: Ich persönlich halte diesen speziellen Fall für nicht mehr strafwürdig, nachdem Friedrich schon seinen Ministerposten verloren hat. Dies ist schon Strafe genug und wiegt weitaus schwerer als irgendeine mögliche Geldstrafe. Um sich jedoch nicht dem Vorwurf des Nepotismus auszusetzen, könnte der Innenminister gut beraten sein, die Strafverfolgung nicht zu verweigern und die Entscheidung über die Strafwürdigkeit der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

ZEIT ONLINE: Es wird auch diskutiert, ob sich Friedrich auch wegen Strafvereitelung schuldig gemacht haben könnte.

Gazeas: Eine Strafvereitelung halte ich hier für fernliegend. Die Informationsweitergabe an Gabriel mag in der Hinsicht fahrlässig gewesen sein. Eine fahrlässige Strafvereitelung ist jedoch nicht strafbar. Darüber hinaus wären viele weitere juristische Hürden zu nehmen, wie übrigens auch, wenn gegen Gabriel oder den SPD-Politiker Thomas Oppermann wegen Strafvereitelung ermittelt werden soll.

ZEIT ONLINE: Und was ist mit der Verletzung von Privatgeheimnissen, die sie erwähnten?

Gazeas: Der Straftatbestand schützt den persönlichen Geheimbereich des Einzelnen, hier also das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Edathy. Durch die Weitergabe der Informationen dürfte Friedrich das Persönlichkeitsrecht von Edathy verletzt haben, weil er diese sensible Information nicht an Unbefugte hätte weitergeben dürfen. Ebenso wie wenn ein Arzt oder Anwalt unbefugt etwas ihm Anvertrautes weitergibt. Diese Tat wird jedoch nur verfolgt, wenn Edathy einen Strafantrag stellt. Die Staatsanwaltschaft müsste dann ermitteln.

ZEIT ONLINE: Was hätte Friedrich dann zu befürchten?

Gazeas: Das Gesetz sieht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor. Da Friedrich jedoch nicht vorbestraft sein dürfte, eine etwaige Schuld von ihm als gering anzusehen wäre und auch kein öffentliches Interesse an der Verfolgung dieser Straftat besteht, ist es gut möglich, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen würde.

COPYRIGHT: ZEIT ONLINE

ADRESSE: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-02/ermittlungen-hans-peter-friedrich-staatsanwaltschaft-edathy-de-maiziere>